Richtlinie für die örtliche Untersuchung von Unfällen im Straßenverkehr in Schleswig-Holstein

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze 2
 1.1. Einrichtung von örtlichen Unfallkommissionen 2
 1.2. Zusammensetzung der örtlichen Unfallkommission 2
 1.3. Aufgaben der örtlichen Unfallkommission 2
2. Identifizierung und Meldung von Unfallhäufungsstellen und -linien 3
 2.1. Definitionen und Grenzwerte 3
 Unfallhäufungsstelle (UHS) 3
 Unfallhäufungslinie (UHL) 3
 Unfalltypenkarte 3
 Grenzwerte 3
 2.2. Identifizierung und Meldung von Unfallhäufungen 4
3. Sitzung der Unfallkommission 4
 3.1. Einladung 4
 3.2. Analyse der Unfallhäufungen 4
 3.3. Maßnahmenfindung 5
 3.4. Beschlussfassung 5
 3.5. Protokoll und Berichtspflicht 5
4. Umsetzung von Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit 6
5. Öffentlichkeitsarbeit 6
6. Landesunfallkommission 6
 6.1. Zusammensetzung 6
 6.2. Aufgaben 7
7. Inkrafttreten 7

1. Grundsätze

Die Unfallkommissionen leisten einen wesentlichen Teil zur Erreichung der „Vision Zero“ (keine Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden). Die beteiligten Personen arbeiten daher gemeinsam an dieser verantwortungsvollen Aufgabe.

Die Unfallkommissionen sind in ihrer Arbeit durch alle betreffenden Behörden zu unterstützen. Insbesondere ist den Mitgliedern der Unfallkommission die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung zu ermöglichen. Im Sinne der Vision Zero sind die Beschlüsse der Unfallkommission grundsätzlich umzusetzen.

Diese Richtlinie beruht auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), zu § 44, Rn. 1–5.

1.1. Einrichtung von örtlichen Unfallkommissionen

Die Straßenverkehrsbehörden der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Gemeinden nach § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden und Stellen nach dem Straßenverkehrsrecht (Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung - StrVRZustVO) haben jeweils eine örtliche Unfallkommission einzurichten.

1.2. Zusammensetzung der örtlichen Unfallkommission

Die örtlichen Unfallkommissionen setzen sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter:

- der in 1.1 genannten örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
- der/des örtlich zuständigen Straßenbaulastträger/s und
- der örtlich zuständigen Polizeidirektion zusammen.

Der Vorsitz in der örtlichen Unfallkommission obliegt der Straßenverkehrsbehörde.

Die Straßenverkehrsbehörden nach § 5 StrVRZustVO sind mit einer Vertreterin oder einem Vertreter ebenfalls Mitglied in der örtlichen Unfallkommission, sofern ihre sachliche Zuständigkeit gegeben ist.

Die Vertreterinnen und Vertreter der vorgenannten Behörden müssen für Sofortmaßnahmen entscheidungsbefugt sein. Zudem sollen nur Vertreterinnen und Vertreter an der örtlichen Unfallkommission teilnehmen, die über das erforderliche Fachwissen verfügen.

1.3. Aufgaben der örtlichen Unfallkommission

Die örtlichen Unfallkommissionen tragen mit herausgehobener Stellung zur Verkehrssicherheit bei und nehmen dazu folgende Aufgaben wahr:

- Identifizierung und Analyse der Unfallhäufungen (Unfallhäufungsstellen und -linien)
- Beratung und Beschluss von Maßnahmen zur Beseitigung von unfallbegünstigenden Faktoren im Straßenraum inkl. evtl. Sofortmaßnahmen

- Kontrolle der Umsetzung sowie eine Wirksamkeitsüberprüfung der beschlossenen Maßnahmen
- Angemessene Öffentlichkeitsarbeit über die Entscheidungen der Unfallkommission

Für die Aufgabenwahrnehmung der Unfallkommissionen soll unterstützend das Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (M Uko) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) herangezogen werden. Die Regelungen in dieser Richtlinie sind allerdings vorrangig anzuwenden.

2. Identifizierung und Meldung von Unfallhäufungsstellen und -linien

2.1. Definitionen und Grenzwerte

Unfallhäufungsstelle (UHS)

Eine Unfallhäufungsstelle liegt vor, wenn sich nahe beieinander Unfälle ereignet haben und der Grenzwert erreicht oder überschritten wurde.

Es wird eine Unterscheidung der UHS nach innerorts und außerorts vorgenommen. Für die Unterscheidung, ob eine UHS innerorts oder außerorts vorliegt, ist allein der zum Unfallzeitpunkt gegebene Standort des Zeichens 310 (Ortstafel) entscheidend.

Für die räumliche Ausdehnung der UHS gelten folgende Angaben:

innerorts:

- Knotenpunkt (auch Kreisverkehre): 25 m ab Fahrbahnrand
- Freie Strecke: 25 m

außerorts:

- Knotenpunkt (auch Kreisverkehre): 25 m ab Fahrbahnrand
- Freie Strecke: max. 150 m

Unfallhäufungslinie (UHL)

Eine Unfallhäufungslinie im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn sich Unfälle außerorts in dem Verlauf einer Strecke ereignet haben, der Grenzwert erreicht oder überschritten wurde und keine UHS vorliegt. Die räumliche Ausdehnung einer UHL ist auf 1.000 m (um einen Unfallpunkt) begrenzt.

Unfalltypenkarte

Für die Arbeit der Unfallkommissionen werden Einjahreskarten (1-JK) und Dreijahreskarten (3-JK) gem. M Uko geführt und ausgewertet. Die Einjahreskarte bezieht sich unabhängig vom Zeitpunkt der Unfallkommissionssitzung immer auf 12 Monate, die Dreijahreskarte bezieht sich immer auf 36 Monate.

Grenzwerte

Für die Identifizierung von Unfallhäufungen gelten folgende Grenzwerte:

Einjahreskarte (1-JK):

- 2 Unfälle mit schwerem Personenschaden
- 3 Unfälle gleichen Typs
- 6 Unfälle verschiedenen Typs

Dreijahreskarte (3-JK):

- 3 Unfälle mit schwerem Personenschaden

2.2. Identifizierung und Meldung von Unfallhäufungen

Die Polizei ist für die Erfassung und Auswertung der Unfalldaten zuständig und führt die Unfalltypenkarten. Auf Basis der Unfalltypenkarten wird mindestens einmal im Halbjahr anhand der Grenzwerte überprüft, ob eine Unfallhäufung vorliegt.

Werden die Grenzwerte erreicht oder überschritten, leitet die Polizei die relevanten Unterlagen an den jeweiligen Vorsitz der Unfallkommission weiter.

Zu den relevanten Unterlagen gehören mindestens:

- ein Auszug aus der Unfalltypenkarte,
- eine Unfallliste mit den relevanten Angaben zu den Unfällen,
- die Erfassungsbögen der aufgenommenen Unfälle und
- ein Unfalldiagramm für jede Unfallhäufung je Unfalltypenkarte.

3. Sitzung der Unfallkommission

Mindestens einmal im Kalenderhalbjahr hat die örtliche Unfallkommission die Unfallhäufungen unter Verwendung aller sachdienlichen Unterlagen auszuwerten. (ordentliche Auswertung). Die Durchführung von außerordentlichen Sitzungen bleibt davon unberührt.

In jeder Sitzung der örtlichen Unfallkommission werden die neu aufgetretenen Unfallhäufungen und die bereits bekannten Unfallhäufungen behandelt und über eventuelle außerordentlichen Sitzungen berichtet. Sollte die Anzahl der Unfallhäufungen für einen Sitzungstermin zu groß sein, ist ein weiterer Sitzungstermin vorzusehen. In jeder Sitzung sollten maximal 15 Unfallhäufungen behandelt werden.

3.1. Einladung

Der Vorsitz bereitet die Sitzung der örtlichen Unfallkommission vor. Die Sitzungen finden in Präsenz statt und sind nichtöffentlich. Neben den Mitgliedern der örtlichen Unfallkommission ist auch die jeweilige Fachaufsicht über die Straßenverkehrsbehörde einzuladen. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor der Sitzung mit allen von der Polizei übermittelten und evtl. weiteren relevanten Unterlagen zu versenden. Bei außerordentlichen Sitzungen kann die Einladungsfrist unterschritten werden.

3.2. Analyse der Unfallhäufungen

Vor der Sitzung führt jedes Mitglied der örtlichen Unfallkommission für sich eine Unfallanalyse durch. Der Ablauf ist in dem M Uko beschrieben und umfasst im Wesentlichen folgende Arbeitsschritte:

- eine Analyse anhand der übermittelten Unterlagen nach gleichartigen Unfallmerkmalen,
- die Durchführung einer Ortsbesichtigung zur Feststellung unfallbegünstigender Mängel und
- ggf. die Durchführung weiterer Erhebungen (z. B. Geschwindigkeitsmessungen).

Die Durchführung weiterer Erhebungen kann von jedem Mitglied der örtlichen Unfallkommission beim Vorsitz angeregt werden und ist von diesem zu veranlassen.

3.3. Maßnahmenfindung

Als mögliche Maßnahmen zur Unfallbeseitigung kommen sowohl Sofortmaßnahmen als auch mittel- und langfristige Maßnahmen in Betracht.

Neben straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen sind auch bauliche Maßnahmen und Maßnahmen der Verkehrsüberwachung zu prüfen. Die jeweilige Maßnahme muss geeignet, angemessen und durchsetzbar sein (siehe auch M Uko).

Sofern die Umsetzung einer Maßnahme voraussichtlich länger als sechs Monate benötigt, ist eine Sofortmaßnahme zu prüfen. Sofortmaßnahmen sind dabei Maßnahmen, die kurzfristig ohne größere bauliche Änderungen umgesetzt werden können. Dies kann z. B. die Anordnung von Verkehrszeichen oder die Veranlassung von Verkehrsüberwachungsmaßnahmen sein.

Die Sofortmaßnahmen stellen in diesem Fall nur eine Zwischenlösung dar und die längerfristigen Maßnahmen sind weiter zu verfolgen.

Beispiele für mögliche Maßnahmen können dem Maßnahmenkatalog gegen Unfallhäufungen (MaKaU) der Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen entnommen werden.

3.4. Beschlussfassung

Die örtlichen Unfallkommissionen fassen Beschlüsse nur einvernehmlich. Neben einer konkreten Maßnahme wird mit jedem Beschluss auch eine Frist für die Umsetzung festgelegt.

Jedes Mitglied der örtlichen Unfallkommission ist stimmberechtigt. Die Mitglieder der örtlichen Unfallkommission sind an Ihre Beschlüsse gebunden und setzen sich daher für die optimale Umsetzung der Beschlüsse ein.

Sofern keine einvernehmliche Beschlussfassung erfolgt, ist die Angelegenheit der Landesunfallkommission vorzulegen. Die Landesunfallkommission vermittelt nach Anhörung der Beteiligten in der Angelegenheit.

3.5. Protokoll und Berichtspflicht

Der Vorsitz erstellt zu jeder Sitzung der örtlichen Unfallkommission ein Ergebnisprotokoll. In das Protokoll sind neben den relevanten Sitzungsdaten die behandelten Unfallhäufungen und die beschlossenen Maßnahmen inkl. der Zuständigkeiten für die Umsetzung und Umsetzungsfristen aufzunehmen.

Zudem ist in dem Protokoll auch aufzunehmen, aus welchen Gründen welche Maßnahmen bisher nicht umgesetzt wurden.

Das Protokoll ist spätestens einen Monat nach der Sitzung an die Eingeladenen und an die Geschäftsführung der Landesunfallkommission zu versenden.

4. Umsetzung von Maßnahmen und Überprüfung der Wirksamkeit

Die gemeinsam beschlossenen Maßnahmen sind unverzüglich zu veranlassen und innerhalb der festgelegten Fristen schnellstmöglich umzusetzen. Die Umsetzung einer Maßnahme oder eine Verzögerung bei der Umsetzung ist dem Vorsitz unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Der Vorsitz betreibt eine Umsetzungskontrolle gem. M Uko und führt fortlaufend eine Übersichtsliste mit allen Unfallhäufungen im Zuständigkeitsbereich. Der Vorsitz berichtet in den Sitzungen der örtlichen Unfallkommission über den Stand der Maßnahmenumsetzung.

Sofern eine Maßnahme ohne ausreichende Begründung nicht innerhalb der festgelegten Frist umgesetzt wird oder endgültig nicht umgesetzt werden kann, meldet der Vorsitz diesen Sachverhalt an die Landesunfallkommission.

Die örtlichen Unfallkommissionen prüfen nach der Umsetzung einer Maßnahme zudem, ob die jeweiligen Grenzwerte weiterhin erreicht werden. Erst wenn dies für mindestens ein Jahr nicht der Fall ist, kann die Unfallhäufung in der Bearbeitung abgeschlossen werden.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die örtlichen Unfallkommissionen betreiben eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit und informieren dabei über ihre Tätigkeit. Empfehlungen für die Öffentlichkeitsarbeit finden sich in Anhang 6 des M Uko. Der Vorsitz vertritt die Unfallkommission nach außen.

6. Landesunfallkommission

Die Landesunfallkommission soll einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des Unfallgeschehens auf den Straßen in Schleswig-Holstein leisten. Hierbei hat sie mit den für die örtliche Unfallauswertung zuständigen Unfallkommissionen zusammenzuarbeiten und diese, soweit erforderlich, zu beraten. Die Leitung liegt bei dem nach § 9 Abs. 1 StrVRZustVO für die Fachaufsicht über die Straßenverkehrsbehörden zuständigen Dezernat des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH).

6.1. Zusammensetzung

Der Landesunfallkommission gehören an:

- eine Vertreterinnen oder ein Vertreter der oberen Straßenverkehrsbehörde als Leitung der Landesunfallkommission,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der oberen Straßenbaubehörde,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Landespolizeiamt.

Die Geschäftsführung der Landesunfallkommission obliegt dem für die Fachaufsicht über die Straßenverkehrsbehörden zuständigen Dezernat des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH).

6.2. Aufgaben

Die Landesunfallkommission nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Untersuchung von UHS oder UHL, sofern die örtliche Unfallkommission die Untersuchung durch eine übergeordnete Stelle aus verkehrsrechtlichen oder straßenbaulichen Gründen für geboten hält,
- Vermittlung in Fällen, in denen die örtliche Unfallkommission keinen einvernehmlichen Beschluss fassen konnte oder eine beschlossene Maßnahme nicht umgesetzt wird,
- Information der zuständigen obersten Landesbehörde, sofern Empfehlungen der Landesunfallkommission nicht umgesetzt werden,
- Sicherung landeseinheitlicher Maßstäbe bei der Beseitigung von UHS und UHL durch ein entsprechendes Schulungsangebot, sowie
- Beobachtung des Unfallgeschehens und Einleitung von Untersuchungen, sofern das Unfallgeschehen in einzelnen Kreisen, Städten oder Gemeinden signifikant von der allgemeinen Unfallentwicklung im Land abweicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 14.05.2026 in Kraft.